

Thesen

zum Referat von Professor Dr. Jost Delbrück, LL. M., Kiel

I. Die Staatenpraxis in der Diskussion

1. Eine einheitliche Staatenpraxis bei der Rezeption völkerrechtlicher Verträge in das innerstaatliche Recht besteht nicht. Auch bei Rechtsvereinheitlichungsverträgen hat sich eine einheitliche Rezeptionspraxis nicht gebildet. Einige Staaten wenden Rechtsvereinheitlichungsverträge innerstaatlich unmittelbar an. Andere übernehmen den Inhalt solcher Staatsverträge in die nationale IPR-Gesetzgebung, losgelöst von den völkerrechtlichen Geltungsgrundlagen, wobei sie teilweise eine Anpassung an die nationale Rechtsordnung in Systematik und Terminologie vornehmen.
2. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in der Vergangenheit ganz überwiegend des Verfahrens der Übernahme von unmittelbar anwendungsfähigen Staatsverträgen in das innerstaatliche Recht ohne Änderung und Anpassung der Verträge an die nationale Rechtsordnung bedient. In Großbritannien und in den skandinavischen Staaten hat das Verfahren der Übernahme im Wege nationaler Gesetzgebung vorgeherrscht. Im Kontext der im Bereich der Europäischen Gemeinschaften geschaffenen Staatsverträge (z. B. Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen — EuGVÜ) hat sich z. B. Großbritannien jedoch dem in der Bundesrepublik Deutschland und anderen kontinentaleuropäischen Staaten üblichen Verfahren zugewandt. Dagegen will die Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf das Europäische Abkommen über das auf Schuldvertragsverhältnisse anzuwendende Recht (EuSVÜ) von ihrer bisherigen Staatenpraxis abweichen. Sie will eine unmittelbare Anwendung dieses Vertrages im innerstaatlichen Bereich ausschließen und eine entsprechende nationale Neukodifikation vornehmen.
3. Aus IPR- und völkerrechtlicher Sicht wird die Uneinheitlichkeit der Rezeption von Staatsverträgen *erga omnes* bedauert, da durch sie das Ziel der Rechtsvereinheitlichung gefährdet wird. Die Praxis wird jedoch nur vereinzelt für völkerrechtswidrig gehalten. In der Abwägung des Pro und Contra einer unmittelbaren Anwendung der Verträge stehen Gesichtspunkte der innerstaatlichen Praktikabilität (und Gesetzesästhetik) solchen der Sicherung der Rechtseinheit gegenüber.

II. Die Staatenpraxis aus der Sicht des Völkerrechts

1. Staatsverträge erga omnes außerhalb regionaler Integrationsgemeinschaften

4. Die Frage nach dem Bestehen oder Nichtbestehen völkerrechtlicher Regeln, Verträge in bestimmter Weise im nationalen Rechtsbereich zur Geltung zu bringen, ist unabhängig von dem Streit darüber, welches Rezeptionsverfahren (Transformation, modifizierte Transformation, Vollzugsbefehl) völkerrechtsgemäß(er) ist, zu entscheiden. Nicht zu verkennen ist allerdings, daß die Vollzugslehre bei Staatsverträgen erga omnes zu — gemessen an den Zielen dieser Verträge — vorzugswürdigen Ergebnissen führt.
5. Allgemeine Regeln des Völkerrechts über das gebotene Verfahren zur Rezeption völkerrechtlicher Verträge in das innerstaatliche Recht bestehen nicht. Schon die uneinheitliche Staatenpraxis verbietet die Annahme eines entsprechenden Gewohnheitsrechts. Auch die Wiener Vertragskonvention enthält keine entsprechenden Regelungen.
6. Staatsverträge erga omnes als völkerrechtliche Verträge sind aber bona fide (Art. 26 WVK) zu erfüllen. Ausgeschlossen sind danach Handhabungen der prinzipiell erlaubten Rezeptionsverfahren, die zu einer nicht vertragskonformen Übernahme einzelner (oder aller) Vertragsregelungen führen.
7. Fraglich ist, ob Rechtsvereinheitlichungsverträge im Wege des Umgießens in eigenständige, vom Vertrag losgelöste nationale Gesetzgebung rechtstechnisch überhaupt vertragskonform rezepiert werden können. Im konkreten Vorgehen der Bundesrepublik Deutschland, das EuSVÜ in das neugefaßte EGBGB einzuarbeiten, bestehen begründete Zweifel, daß eine vertragskonforme Rezeption gelungen ist.
8. Es spricht viel dafür, daß das Prinzip der bona-fide-Vertragserfüllung bei Staatsverträgen erga omnes die völkerrechtliche Pflicht konstituiert, solche Verträge innerstaatlich unmittelbar zur Anwendung zu bringen. Die wachsende internationale Verflechtung der Staaten in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht, insbesondere die hohe internationale Bevölkerungsmobilität (Bildung dauerhafter nationaler Minderheiten in vielen Staaten) erfordern es, das Ziel der Rechtsvereinheitlichung als vorrangig anzusehen. Die Bereitschaft einer zunehmenden Zahl von Staaten, ihr traditionelles Rezeptionsverfahren zugunsten unmittelbarer Anwendung von Staatsverträgen erga omnes im innerstaatlichen Recht aufzugeben, spricht für die Entwicklung eines dahingehenden Rechtsbewußtseins.

9. Eine solche Pflicht, Staatsverträge erga omnes aus dem Gesichtspunkt ihrer bona-fide-Erfüllung zur textlich unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich zu bringen, läßt den Vertragsstaaten hinsichtlich der Methode, dieses Ergebnis zu erreichen, Gestaltungsspielraum. Zulässig ist die Inkorporation der Verträge in nationale IPR-Kodifikationen durch Verweisung, aber auch durch wörtliche Übernahme in ein Gesetz. Die völkerrechtlich gebotene einheitliche Auslegung der Normen und ihr Vorrang gegenüber später entstehendem nationalen Recht sind sicherzustellen.
10. Will man das Prinzip der bona-fide-Vertragserfüllung nicht zu einer Pflicht verdichten, die unmittelbare Anwendung von Staatsverträgen erga omnes im innerstaatlichen Recht sicherzustellen, so ist aus dem bona-fides-Gesichtspunkt jedenfalls von einer Vermutung dahin auszugehen, daß die Vertragsstaaten zur Erreichung des Rechtsvereinheitlichungszieles so verfahren wollten. Will ein Staat ein abweichendes Verfahren einschlagen, ist er den Vertragspartnern begründungspflichtig und haftet ihnen völkerrechtlich für den Fall, daß eine Diskrepanz zwischen Vertragsrecht und nationalem Recht entsteht, soweit nicht zulässige Vorbehalte ein abweichendes Rezeptionsverfahren abdecken.

2. Staatsverträge erga omnes innerhalb regionaler Integrationsgemeinschaften

11. Bei Staatsverträgen erga omnes im Kontext von regionalen Integrationsgemeinschaften erhält das Ziel der Rechtsvereinheitlichung eine über die der allgemeinen Staatsverträge hinausgehende rechtliche Dimension. Sie dienen hier zugleich dem Integrationsziel. Dem widersprechende Vorbehalte wären nach Art. 19 WVK unzulässig.
12. Bilden Staatsverträge erga omnes die Grundlage für weitergehende, dem Ziel der Rechtsvereinheitlichung und damit der Integration dienende Abmachungen, verbieten sich zudem Abweichungen im nationalen Recht unter dem Gesichtspunkt von Art. 18 WVK.

III. Zu den Vor- und Nachteilen einer Inkorporation multilateraler Staatsverträge erga omnes in nationale IPR-Kodifikationen

13. Die Beurteilung der Vor- und Nachteile einer Übernahme multilateraler Staatsverträge erga omnes in nationale IPR-Kodifikationen ist in erster Linie dem IPR zugewiesen. Aus völkerrechtlicher (und staatsrechtlicher) Sicht ist eine solche Übernahme in nationale Kodifikation-

nen nicht zwingend. Jedoch kann aus völkerrechtlicher Sicht festgestellt werden, daß eine Übernahme in nationales Recht durch Verweisung auf das unmittelbar anwendungsfähige und unmittelbar geltende Vertragsrecht vorzugswürdig ist. Der nationale Rechtsanwender wird auf die Existenz des Vertragsrechts im Kontext des ihm vertrauten Rechts hingewiesen. Zugleich werden ihm die notwendigen Auslegungsregeln an die Hand gegeben. Damit werden optimale Voraussetzungen für eine völkerrechtskonforme Rechtsanwendung geschaffen.

14. Nachteile wie die Abhängigkeit der Geltung nationaler Kodifikationen von der völkerrechtlichen Geltung des Vertrages, auf den verwiesen wird, sind ebenso in Kauf zu nehmen wie Nachteile, die aus staatsrechtlicher Sicht darin gesehen werden könnten, daß das rezipierte Recht sich wandeln kann. Damit könnte der nationale Gesetzgeber faktisch gezwungen werden, Vertragsänderungen seine Zustimmung zu geben, soll nicht die Rechtseinheit in Gefahr geraten (Problem der „gleitenden Vertragsverweisung“).